

RS OGH 1996/4/30 5Ob2036/96i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1996

Norm

ABGB §323

ABGB §523 A

NZwG §1

ZPO §266 B

ZPO §272 C

Rechtssatz

Wird über keinen gültigen Rechtstitel für das Begehen und Befahren einer Wegparzelle verfügt, so wäre eine diesbezügliche Einverleibung des Wegerechts unbeachtlich, weil titellose Eintragungen nichtig sind, doch begründet die Tatsache der Eintragung gemäß § 323 ABGB immerhin die Vermutung des Rechts. Die Beweislast dafür, daß die Eintragung des von der Beklagten beanspruchten Wegerechts auf keinem gültigen Rechtstitel beruht, trifft daher die Kläger.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2036/96i

Entscheidungstext OGH 30.04.1996 5 Ob 2036/96i

Veröff: SZ 69/110

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101794

Dokumentnummer

JJR_19960430_OGH0002_0050OB02036_96I0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at